

Satzung

Kegelclub Gut Holz Krofdorf-Gleiberg

Präambel: Die in dieser Satzung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Kegelclub Gut Holz Krofdorf-Gleiberg"
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Wettenberg, Krofdorf-Gleiberg.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. "VR 1484" eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kegelsports unter seine Mitgliedern, eine entsprechende Jugend- und Nachwuchsförderung sowie die Pflege und Erhaltung der entsprechenden Sportanlagen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- 2. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Auflösung des Vereins oder durch den Tod des Mitglieds.
- 3. Der Austritt aus dem Verein muss an den Vorstand gerichtet sein und ist zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) wirksam.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein wichtiger Ausschlussgrund liegt vor bei Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und sein Ansehen richten, bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung, bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane oder bei Verzug des Vereinsbeitrages um ein Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 6. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) Frauenwart
 - g) Jugendwart
 - h) 2 Beisitzer
- 2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt in folgendem Wahlmodus:

Im ersten Jahr: 1. Vorsitzende, Schriftführer, Kassenwart, Beisitzer.

Im zweiten Jahr: 2. Vorsitzender, Sportwart, Frauenwart, Jugendwart, Beisitzer.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- 2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- 3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wettenberg. Auswärtige Mitglieder erhalten die Einladung schriftlich oder in Textform per Email.
- 4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer ¾-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollant zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung des Vereins

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettenberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Krofdorf-Gleiberg zu verwenden hat.

Wettenberg, 07. April 2017